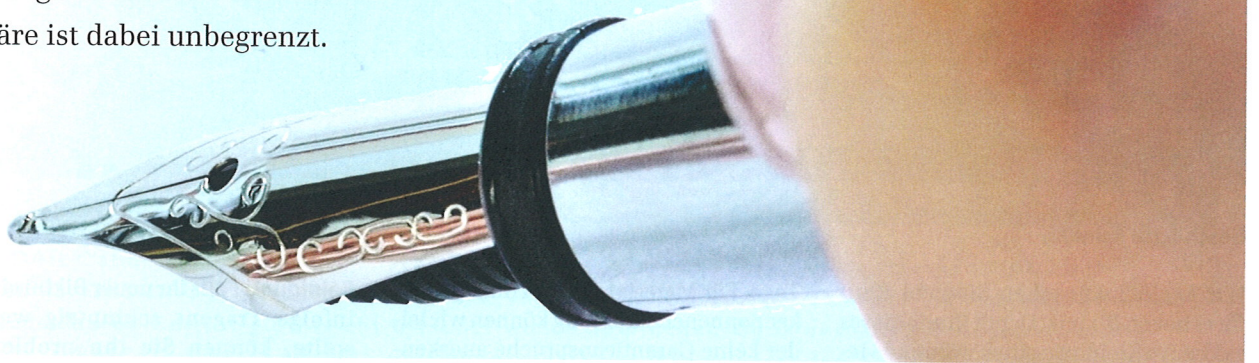


# Neue Wege

**AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRÄGE** Sie sind in der Praxis weit verbreitet. So können Schranken des Aktienrechts durch Vereinbarungen zwischen den Parteien überwunden werden. Der Variantenreichtum der darin festgehaltenen Rechte und Pflichten der Aktionäre ist dabei unbegrenzt.



TEXT NICOLAS FACINCANI

Bei der kapitalbezogenen AG ist die statutarische Festsetzung von Pflichten, die über die Liberierungspflicht hinausgehen, kraft zwingenden Rechts ausgeschlossen. Insbesondere in Aktiengesellschaften mit kleinem Aktionariat kann aber das Bedürfnis entstehen, die Aktionäre weiter zu verpflichten. Die Lösung hierfür wird ausserhalb des Aktienrechts gefunden. Sie besteht darin, dass sich die Gesellschafter in einem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) gegenseitig verpflichten. Die ABV, welche gesetzlich nicht geregelt, aber innerhalb der Schranken des zwingenden Rechts ohne weiteres zulässig sind, sind in der Praxis weit verbreitet.

## Typische Vertragsklauseln

Grundsätzlich werden durch einen ABV weitgehende Rechte und Pflichten der Aktionäre untereinander vereinbart. Der Variantenreichtum ist dabei unerschöpflich. Nachfolgend einige Beispiele solcher möglicher Klauseln:

– **Stimmbindungen:** Die Stimmrechtsbindung ist meist das Kernstück eines ABV. Dadurch können zum Beispiel der Minderheitenschutz erhöht oder gewissen Aktionären (einzeln oder zusammen) Vetorechte eingeräumt werden;

– **Pattsituationen:** Als mögliche Lösung bei Pattsituationen (zum Beispiel zwei Aktionäre mit je 50 Prozent) kann ein ABV abgeschlossen werden. Dadurch können zumindest Lösungsansätze

geschaffen werden, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern oder zu ermöglichen

- **Veräußerungsbeschränkungen:** Durch das Verbot, die Aktien während einer gewissen Zeitdauer zu veräußern, wird erreicht, dass das Aktionariat unverändert und überschaubar bleibt.
- **Vorkaufrechte:** Eine Abschwächung der Veräußerungsbeschränkungen sind die Vorkaufrechte. Beim Vorkaufrecht wird den übrigen Vertragsparteien das Recht eingeräumt, die Aktien einer verkaufswilligen Partei unter vordefinierten Bedingungen zu erwerben, bevor eine Nicht-Vertragspartei die Aktien erwerben darf. Macht keine Partei von ihrem Vorkaufrecht gebrauch, dürfen die Aktien einem Dritten verkauft werden, oft unter der Bedingung, dass dieser selbst dem ABV als Partei beitrifft.
- **Kaufrechte / Verkaufrechte:** Beim Kaufrecht wird einer Vertragspartei das Recht eingeräumt, die Aktien einer anderen Vertragspartei zu vordefinierten Bedingungen zu erwerben, während dem beim Verkaufrecht einer Partei die Möglichkeit gegeben wird, ihre Aktien unter vordefinierten Bedingungen zu verkaufen.

Neben diesen typischen Inhalten können weitere beliebige Rechte und Pflichten vereinbart werden. Dazu gehören insbesondere Treuepflichten (in erster Linie Konkurrenzverbote) und Kapitalnachschusspflichten.

## Vertragliche Grundlage und Bindungswirkung

ABVs beruhen nicht auf den Statuten einer Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund entfalten sie auch nur Wirkung zwischen den Vertragsparteien und nicht gegenüber der Gesellschaft. Dies soll an folgendem Beispiel illustriert werden: Hat der Vorsitzende an einer Generalversammlung Kenntnis von einem ABV, welcher auch die Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre regelt und bemerkt er eine Verletzung dieses Vertrages, so ist er nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet, die Verletzung bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch, wenn von der Gesellschaft bemerkt wird, dass eine Vertragspartei ihr Vorkaufrecht nicht ausüben konnte, da der Veräußerer die Übertragung der Aktien nicht wie vereinbart angezeigt hat. In diesem Fall ist die Gesellschaft gehalten, den Erwerber unabhängig vom ABV im Aktienbuch einzutragen. Den Vertragsparteien bleibt in diesem Fall nur die Möglichkeit, den Veräußerer auf Schadenersatz einzuklagen. Um den Druck zur Vertragstreue zu erhöhen, empfiehlt es sich, Konventionalstrafen für den Fall der Vertragsverletzung vorzusehen.

Zusätzlich kann es von Vorteil sein, die Aktien zur Sicherung der Verfügungsbeschränkungen, Vorkauf- und Kaufrechte bei einem unabhängigen Dritten zu hinterlegen, einem sogenannten Escrow Agent.

Rechte und Pflichten der Aktionäre untereinander können durch die Unterzeichnung eines ABV geregelt werden.

Foto: BilderBox.com